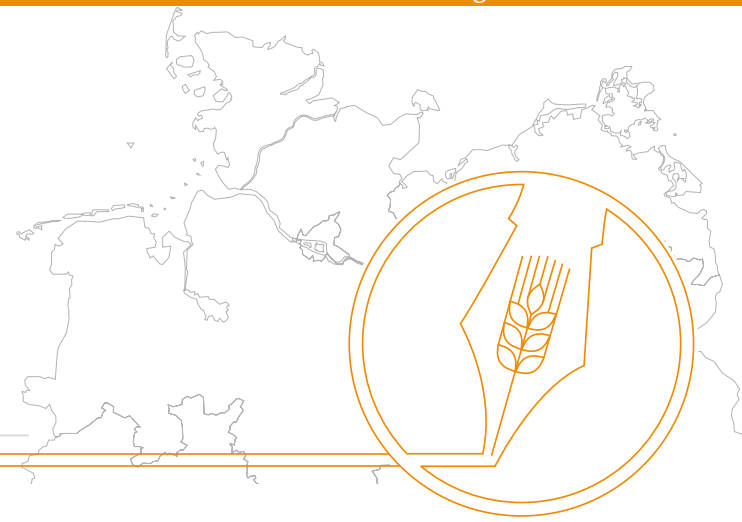


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Erste Auswertungen der Jahresabschlüsse 2020/21 bestätigen düstere Prognosen

Schweinehaltung auf Talfahrt – Milchviehbetriebe unter Druck

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband hat die ersten Jahresabschlüsse 2020/21 der von ihm betreuten landwirtschaftlichen Betriebe analysiert. Zum Auswertungstichtag 24. August lagen bereits 400 Jahresabschlüsse vor. Milchviehbetriebe sind zu diesem Zeitpunkt aufgrund des früheren Weide-Wirtschaftsjahres überproportional vertreten. Aufgrund der noch geringen Stückzahl sollten die Ergebnisse, insbesondere die der zahlenmäßig geringer besetzten Gruppen, vorsichtig interpretiert werden.

Gewinneinbruch bei Schweinehalten

Die Ergebnisse der schweinehaltenden Betriebe brachen nach einem kurzen Zwischenhoch im letzten Jahr komplett ein. Hervorgerufen durch stark gefallene Preise mussten spezialisierte Schweinehalter 2020/21 einen Gewinnrückgang von 75 Prozent im Vergleich zum Vorjahr verkraften. Deutliche Einsparungen von Spezialaufwendungen, Löhnen und Lohnarbeitskosten reichten bei weitem nicht aus, um die verringerten Erträge auszugleichen. So fällt bei einem knappen Gewinn der bereinigte Eigenkapitalverlust mit durchschnittlich rund 55.000 Euro pro Betrieb deutlich negativ aus. Die im Vorjahr gebildeten Liquiditätsreserven wurden wieder vollständig aufgelöst. Die geringe Stückzahl der ausgewerteten Betriebe zu dem frühen Auswertungstichtag macht eine vorsichtige Interpretation der Daten notwendig. Sie ist allerdings auch ein Spiegelbild der dramatischen Entwicklung in der Schweineerzeugung im Beratungsgebiet. Hier hat sich die Anzahl der schweinehaltenden Betriebe von 2002 bis heute halbiert. Die Anzahl der Sauenhalter fiel noch deutlicher; rund zwei Drittel der Betriebe stiegen seit 2002 aus der Ferkelproduktion aus.

Steigende Milchleistung, fallende Preise

Den Milchviehbetrieben (pauschalierend) gelang es, die leicht gesunkenen Preise durch höhere Milchleistungen aufzufangen. Die Milchpreise (brutto) im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zeigten den typischen zeitlichen Verlauf der vergangenen Jahre. Insgesamt lag der Milchzahlungspreis jedoch mit durchschnittlich 34,5 Cent je Kilogramm unter dem der Vorjahre. Der Jahreshöchstwert

von 37,2 Cent je Kilogramm wurde erst zum Ende des Wirtschaftsjahres im April 2021 erreicht.

Während die Produktionsstrukturen der Milchviehbetriebe sich im Mittel kaum verändert haben, konnte erneut eine Steigerung der Milchleistung je Kuh auf durchschnittlich 9.188 Kilogramm erzielt werden. Hierdurch verbesserten sich die Umsatzerlöse trotz gesunkener Auszahlungspreise. Der Durchschnittsbetrieb in der vorliegenden Auswertung erzeugte rund 1,24 Millionen Kilogramm Milch, das sind rund 40 Tausend kg mehr als im Vorjahr.

Höhere Gewinne in Rinderaufzucht- und Rindermastbetrieben

Die Futterbaubetriebe der Rinderaufzucht und -mast (pauschalierend) schlossen das Wirtschaftsjahr 2020/21 mit Gewinnen auf Vorjahresniveau ab. Im Mittel stiegen die Erträge leicht, gleichzeitig konnten aber kaum Kosteneinsparungen realisiert werden. Anders als im Vorjahr wurde aber im Mittel eine leicht positive Eigenkapitalbildung realisiert.

Ernte regional unterschiedlich

Die Ackerbaubetriebe (optierend) in Schleswig-Holstein erzielten mit durchschnittlich 89,0 Dezitonnen je Hektar einen Getreideertrag auf Vorjahresniveau (88,2 dt/ha) allerdings mit regionalen Unterschieden. Anders bei den Rapsertträgen: Hier konnten die Betriebe ihre Erträge von durchschnittlich 37,3 dt/ha auf 41,2 dt/ha steigern. In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg wurden die Vorjahreserträge weitestgehend wieder erreicht.

Die Nettopreise für Getreide stiegen im Vergleich zum Vorjahr um rund drei Prozent in Schleswig-Holstein auf rund 17,30 Euro je Dezitonne und in Mecklenburg-Vorpommern auf rund 16,50 Euro je Dezitonne. Beim Raps erreichten die Nettopreise ein Plus von rund sechs Prozent und somit 41,7 Euro je Dezitonne in Schleswig-Holstein und 40,7 Euro je Dezitonne in Mecklenburg-Vorpommern. Damit lagen Sie fast ganzjährig über den Werten des Vorjahres und auch über denen des mehrjährigen Mittels.

Die Ackerbaubetriebe konnten ihre Gewinne steigern. Das zweite Jahr in Folge konnte eine positive bereinigte Eigenkapitalbildung erreicht werden, auch wenn diese beiden Betrieben in Schleswig-Holstein niedriger ausfiel als im Vorjahr.

Inhalt

Betriebswirtschaft | Seite 1-3

Erste Auswertungen der Jahresabschlüsse 2020/21 bestätigen düstere Prognosen – Schweinehaltung auf Talfahrt, Milchviehbetriebe unter Druck – Seite 1
Editorial – Seite 2
Aktuelle Standardbewertungen in den Betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüssen 2020/21 – Seite 3

Steuern und Rechnungswesen | Seite 4-6

Wichtig für den Vorsteuerabzug – Pflichtangaben einer Rechnung – Seite 4
Besonderheiten beachten – Abrechnungen mittels Gutschrift – Seite 4
Umsatzsteuerpauschale soll auf 9,5 Prozent gesenkt werden – Seite 5
Finanzverwaltung vereinfacht für kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke eine Anerkennung als steuerliche Liebhaberei – Seite 5
Bundesverfassungsgericht entscheidet zur Höhe der Steuerzinsen – Sechs Prozent sind verfassungswidrig – Seite 6
Einkünfte aus Kapitalvermögen – beschränkte Verlustverrechnung bei Aktien verfassungswidrig? – Seite 6

Recht | Seite 7

Transparenzregister – ab August 2021 verschärfte Meldepflichten – Seite 7

Verband aktuell | Seite 7-8

Land & Wirtschaft begrüßt 54 neue Auszubildende im LBV Unternehmensverbund – Seite 7
Einladung zur Mitgliederversammlung 2021 – Seite 8
Steuertermine Oktober bis Dezember 2021 – Seite 8
Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Würfel sind gefallen – Deutschland hat einen neuen Bundestag gewählt. Bis Redaktionsschluss des Journals stand allerdings die Zusammensetzung der neuen Regierung und der Name des neuen Bundeskanzlers noch nicht fest.



Dr. Willi Cordts

Die Unternehmer verfolgen gespannt, ob die potentiellen Koalitionspartner rasch Klarheit schaffen. Viele Bürger haben in den vergangenen Jahren den Eindruck gewonnen, dass die große Koalition nach dem Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners zu wenig bewegt hat. Deutschland braucht wieder eine Aufbruchstim-

mung, vor allem bei den aktuellen großen Themen Klimaschutz, Digitalisierung und Deutschlands Antwort auf geopolitische Spannungen. Natürlich spielen auch die Themen Bürokratieabbau sowie Steuern eine enorme Rolle. Wird die zukünftige Regierung den Mut und die Kraft haben, seit langem überfällige Maßnahmen umzusetzen?

Kleine und mittelständische Betriebe hoffen vor allem, dass die neue Bundesregierung steuerliche Entlastungen für den Mittelstand durchsetzen wird. Lange genug hat die kalte Progression Durchschnittsverdiener kontinuierlich in Richtung Spitzensteuersätze gedrückt und so mit immer höheren Abgaben belastet. Allen Vorschlägen, die zusätzliche Steuerbelastungen mit investitionsfeindlicher Wirkung enthalten, wird seitens der Wirtschaft dagegen eine klare Absage erteilt. Auf der Wunschliste steht vielmehr eine Wirtschafts- und Steuerpolitik, die Investitionsrisiken in klimafreundliche Technologien oder die Digitalisierung abmildert und damit zugleich dauerhafte, zukunftsträchtige Arbeitsplätze schafft. Im Interesse unserer Mitglieder und Mandanten haben wir dabei ganz besonders die wirtschaftliche, technologische und soziale Entwicklung der ländlichen Räume im Blick. Barrieren durch marode Verkehrsinfrastruktur, die mancherorts immer noch viel zu großen Löcher in den digitalen Netzen oder Antrags- und Genehmigungsverfahren von unakzeptabler Dauer müssen mit Kraftanstrengungen schnellstens beseitigt werden. Die Wunschliste der Wirtschaft an die neue Bundesregierung beinhaltet natürlich noch viele weitere Punkte.

Wahlen könnte man als Jungbrunnen der Demokratie bezeichnen, indem sie politische Konstellationen bestätigen oder aber auch neue einfordern. So gebe ich der Hoffnung und Zuversicht Ausdruck, dass die Koalitionsverhandlungen und die zukünftige Bundesregierung, aus welchen Partei-Farben diese sich auch immer zusammensetzen wird, verlässliche und zukunftsbezogene Rahmenbedingungen mit Aufbruchwirkung erschaffen kann.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

Ausblick auf das laufende Wirtschaftsjahr 2021/22

Für die Vorkalkulation wurde die Datengrundlage zu einem späteren Zeitpunkt herangezogen, wodurch die Durchschnittswerte der Gruppen von denen in der vorläufigen Kurzauswertung abweichen können.

Milchviehbetriebe

Bei den spezialisierten Milchviehbetrieben ist ein leichter Erlösanstieg zu erwarten. Diesem positiven Effekt steht ein starker Preisanstieg der Roh- und Hilfs- und Betriebsstoffe entgegen, insbesondere bei Energie und allen stark energieabhängigen Betriebsmitteln.

Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe

Der Frühling 2021 war ungewöhnlich kalt, zusätzlich trat in Teilen Norddeutschlands Frühjahrstrockenheit auf. Zwar hatten sich die Wintersaaten aufgrund der Niederschläge gut entwickelt, die Frühjahrssaaten, ob Getreide, Mais oder Hackfrüchte, litten allerdings unter den tiefen Temperaturen, was Ertragsseinbußen zur Folge hatte. Durchwachsenes Erntewetter drückte beim Getreide leider auf die Qualitäten.

Für Getreide wurde in Schleswig-Holstein ein Durchschnittsertrag von 80,0 Dezitonnen pro Hektar und für Raps von 37,6 Dezitonnen pro Hektar gemeldet. Dies entspricht einem Ertragsrückgang gegenüber dem Vorjahr von 6,7 Prozent bei Getreide und 7,4 Prozent bei Raps.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden durchschnittlich 69,9 Dezitonnen Getreide pro Hektar und 35,5 Dezitonnen Raps pro Hektar geerntet. Das gute Preisniveau

des Vorjahres setzt sich auf einem noch deutlich höheren Niveau fort, so dass der Ertragsverlust bei Getreide und Raps aufgefangen wird. Somit ist für den Ackerbau ein weiteres Jahr mit positiver Gewinnentwicklung zu erwarten. Allerdings ist durch den starken Anstieg der Energiepreise und deren Auswirkungen auf den Düng- und Pflanzenschutzmitteleinkauf und die Arbeiterledigungskosten ein negativer Einfluss auf das betriebswirtschaftliche Ergebnis zu befürchten.

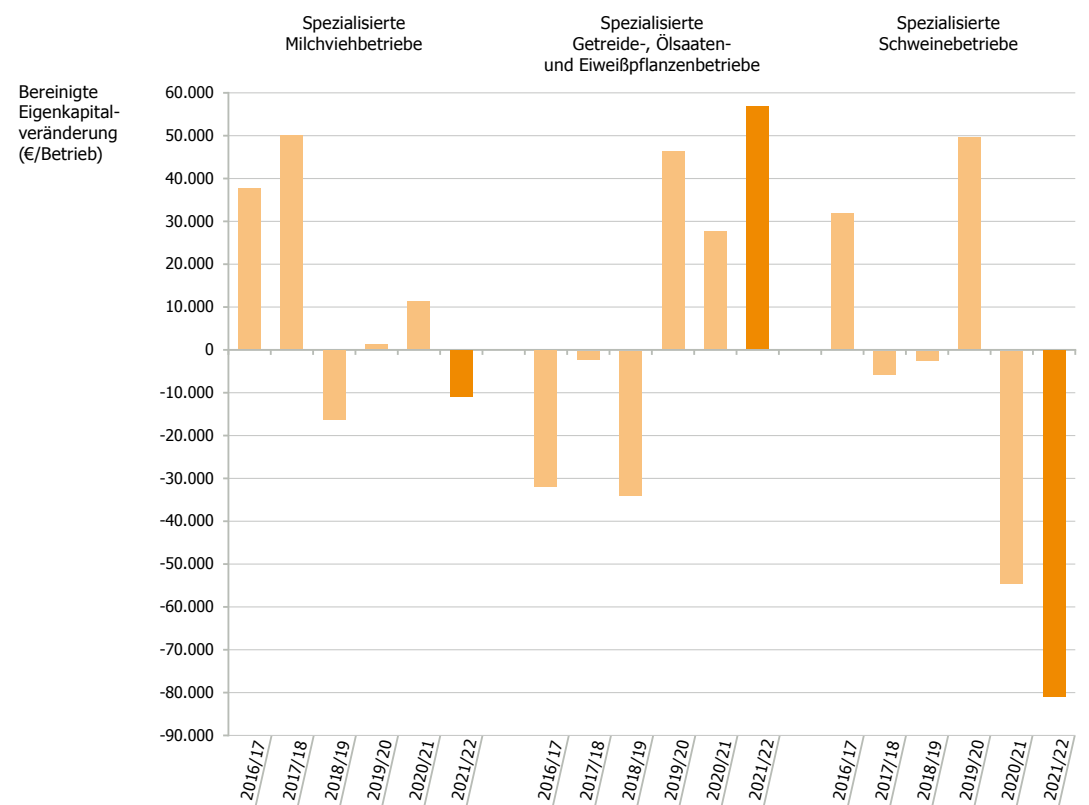
Schweinebetriebe

Die spezialisierten Schweinebetriebe leiden unter den erhöhten Futter- und Energiekosten, die nicht durch Verkaufserlöse kompensiert werden können. Die zuletzt schwachen Schweinefleischpreise sind weiter gefallen und reichen in der Regel nicht aus, um wirtschaftlich erfolgreich zu produzieren. Auflagen fürs Tierwohl und auch der verschärfte Emissionsschutz wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe weiter schwächen.

Erwartungen für das laufende Wirtschaftsjahr 2021/22

Der LBV Unternehmensverbund hat für die drei Betriebstypen spezialisierte Milchviehbetriebe, spezialisierte Getreide-, Ölsaaten und Eiweißpflanzenbetriebe sowie spezialisierte Schweinebetriebe eine Vorkalkulation der durchschnittlichen Wirtschaftsergebnisse für das laufende Wirtschaftsjahr 2021/22 vorgenommen. Das unten stehende Balkendiagramm zeigt die demnach zu erwartende Eigenkapitalentwicklung eines Durchschnittsbetriebes der drei im Beratungsgebiet am

Vorkalkulation 2021/22



Annahmen für die Vorkalkulationen der Wirtschaftsergebnisse für das WJ 2021/22

- 🔵 Getreide- und Rapsrerträge in Anlehnung an die Ernteberichterstattung
- 🔵 Getreidepreis: 17,60 €/dt*
- 🔵 Rapspreis: 57,30 €/dt*
- 🔵 Kraftfutteraufwand entsprechend der aktuellen Marktsituation: + 27 % gegenüber Vorjahr
- 🔵 übriger Spezialaufwand Tiere: + 3 % gegenüber Vorjahr
- 🔵 Milchleistung: unverändert gegenüber Vorjahr
- 🔵 Milchpreis: 33,5 ct/kg zzgl. 1,0 ct/kg Zuschläge*
- 🔵 keine Berücksichtigung von Bestandsveränderungen
- 🔵 Kosten Treib- und Schmierstoffe: + 35 % gegenüber Vorjahr
- 🔵 Saatgut und Pflanzenschutz: + 5 % gegenüber Vorjahr
- 🔵 Düngemittel: + 55 % gegenüber Vorjahr aufgrund aktueller Marktentwicklungen, insbesondere bei den Energiekosten
- 🔵 Lohnarbeiten: + 10 % gegenüber dem Vorjahr aufgrund hoher Energiekosten und Lohnsteigerungen

* alle Preisangaben netto ohne Umsatzsteuer

Fortsetzung von Seite 2

stärksten vertretenen Betriebstypen. Der Kalkulation liegen Annahmen zugrunde, die unterhalb des Diagramms dargestellt werden. Die vorgenommenen Vorkalkulation gehen aus den nebenstehenden Tabellen auf Seite 3 hervor.

Unter diesen Annahmen würden die spezialisierten Getreide-, Ölsaaten und Eiweißpflanzenbetriebe das laufende Wirtschaftsjahr im Schnitt mit einer deutlich positiven Eigenkapitalentwicklung (bereinigt) abschließen. Hingegen lässt die Vorkalkulation für spezialisierte Milchviehbetriebe ein wirtschaftlich schwieriges Jahr erwarten. Dramatisch sieht es für die spezialisierten Schweinebetriebe aus: Hier lässt die Vorkalkulation einen massiven Abbau an Eigenkapital erwarten.

Immer weniger Schweinebetriebe

In den vergangenen beiden Jahrzehnten hat sich die Anzahl der vom Landwirtschaftlichen Buchführungsverband betreuten Schweinebetriebe nahezu halbiert (s. Grafik unten). Dies spiegelt die starken Strukturveränderungen in der Schweinehaltung wider. Innerhalb der Gruppe der Schweinebetriebe wirken sich Preis- und Marktentwicklungen naturgemäß je nach Art der Spezialisierung unterschiedlich aus. Vor allem Ackerbauveredelungsverbundbetriebe, bei denen Ackerbau und Schweinezucht je mehr als ein Drittel des Standardoutputs des Betriebs ausmachen, gibt es immer weniger. Diese, über viele Jahrzehnte für Schleswig-Holstein typischen Ackerbau-Veredelungsbetriebe sind als erste aus der Schweineproduktion ausgestiegen und haben sich auf Ackerbau, Energieerzeugung oder andere Betriebs-

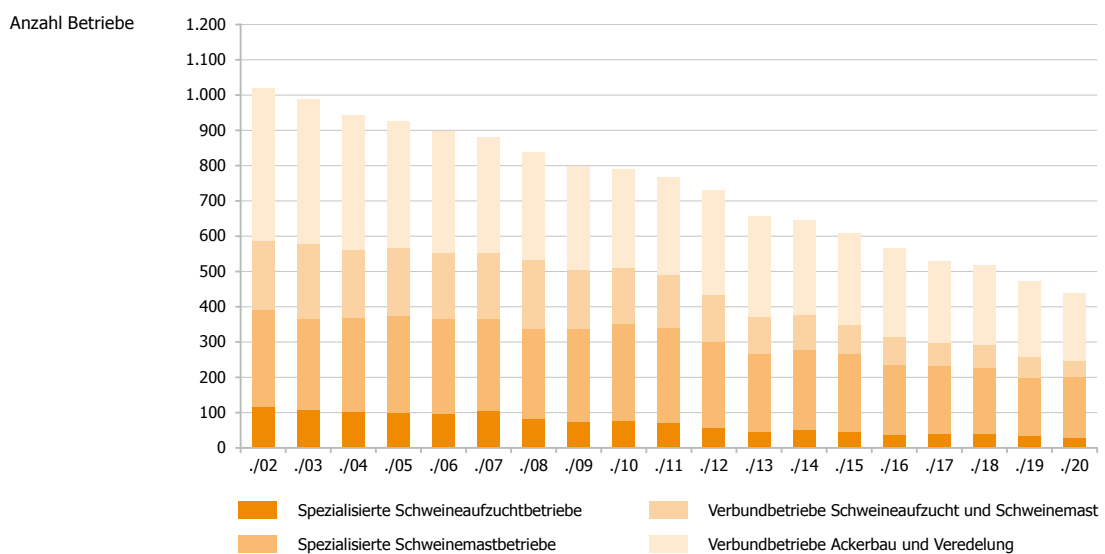
zweige spezialisiert. Doch auch bei den anderen Spezialisierungsformen in der Schweinehaltung ist die Betriebsanzahl seit Jahren rückläufig. Und diese Entwicklung setzt sich fort: Ein sehr ernstzunehmender, großer Anteil der verbliebenen spezialisierten Schweinehalter, ob Ferkelerzeugung oder Mast, denkt aktuell über die Aufgabe dieses Betriebszweiges oder sogar des gesamten Betriebes nach. Der Übergang vom bisherigen Strukturwandel zu harten Strukturbrüchen in der Veredelungswirtschaft wäre die Folge.

Senkung der Umsatzsteuerpauschale in Vorkalkulationen nicht berücksichtigt

Bei den Annahmen, die unseren Vorkalkulationen zugrunde liegen, sind etwaige Änderungen in der Steuergesetzgebung nicht berücksichtigt. Kommt es zur geplanten Senkung des pauschalen Durchschnittssteuersatzes bei der Umsatzsteuer von derzeit 10,7 auf 9,5 Prozent (siehe Artikel auf Seite 5), wäre dies eine zusätzliche Belastung für alle pauschalierenden Betriebe, egal welcher Betriebsart. Sie dürften ihre Erzeugnisse im Jahr 2022 dann nur noch mit 9,5 Prozent Umsatzsteuer verkaufen und hätten dadurch entsprechend geringere Einnahmen.

Inwieweit sich die Tendenzen der ersten Vorkalkulationen bestätigen und wie auch andere Betriebsformen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr abgeschlossen haben, wird erst die Kurzauswertung für das Wirtschaftsjahr 2021/22 zeigen. Die Kurzauswertung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2020/21 steht ab Mitte Dezember zur Verfügung und basiert dann auf rund 2.000 ausgewerteten Jahresabschlüssen. ■

Anzahl der vom Landwirtschaftlichen Buchführungsverband in den Wirtschaftsjahren 2001/02 bis 2019/20 betreuten schweinehaltenden Betriebe



Betriebswirtschaftliche Jahresabschlüsse 2020/21

Aktuelle Standardbewertungen

Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern im Jahresabschluss von landwirtschaftlichen Betrieben werden oftmals standardisierte Herstellungskosten herangezogen, die jährlich angepasst werden.

Der wirtschaftliche Erfolg eines landwirtschaftlichen Betriebes kann durch Bestands- und Bewertungsänderungen der Bilanzposten, insbesondere Tiervermögen, Feldinventar und Vorräte, maßgeblich beeinflusst werden. Dieses tritt dann ein, wenn sich die Mengen und/oder deren Bewertung von einem Bilanzstichtag zum nächsten erheblich verändern.

Vor diesem Hintergrund überprüft der Landwirtschaftliche Buchführungsverband jährlich die Entwicklung der standardisierten Wertansätze und emp-

fehlt seinen Mitgliedern bei Bedarf deren Anpassung. So werden zu jeder Auswertungssaison die betriebswirtschaftlichen Standardwerte für gängige Tierarten, Vorräte und Feldinventar im Buchführungsprogramm Wiking bereitgestellt.

Die Tabelle zeigt ausgewählte Bewertungsänderungen für die laufende Abschlussaison 2020/21. Änderungen einer Standardbewertung werden nur dann vorgenommen, wenn der aktuell ermittelte Wert um mehr als fünf Prozent nach oben oder unten vom jeweiligen Vorjahreswert abweicht.

Ausführliche Standardbewertungstabellen finden Sie in der Kurzauswertung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes für das jeweilige Wirtschaftsjahr. ■

Vorkalkulationen für das laufende Wirtschaftsjahr 2021/22

Vorkalkulation 2021/22 Spezialisierte Milchviehbetriebe			
Auswertungsstichtag: 28.09.2021		Datengrundlage: 315 Betriebe	
	WJ 2019/20	WJ 2020/21	Planung WJ 2021/22
Milchleistung (kg/Kuh)	8.997	9.160	9.160
Milchpreis (Cent/kg)	36,43	35,59	38,19
Betriebsertrag (€/ha)	4.498 €	4.492 €	4.789 €
Spezialaufw. Tierproduktion (€/ha)	-1.433	-1.409	-1.711
Spezialaufw. Pflanzenbau (€/ha)	-319	-306	-403
Aufwand Arbeitserledigung (€/ha)	-1.360	-1.348	-1.437
Pachten (€/ha)	-343	-336	-336
Zinsen (€/ha)	-74	-70	-70
Sonstiger Aufwand (€/ha)	-407	-410	-410
Gewinn (€/ha)	562 €	613 €	422 €
Nettoentnahmen (€/ha)	-583 €	-509 €	-509 €
Eigenkapitalveränderung (€/ha)	-21 €	104 €	-87 €

Vorkalkulation 2021/22 Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzenbetriebe			
Auswertungsstichtag: 28.09.2021		Datengrundlage: 71 Betriebe	
	WJ 2019/20	WJ 2020/21	Planung WJ 2021/22
Getreideertrag (dt/ha)	83	81	85
Rapsertag (dt/ha)	37	38	41
Getreidepreis (€/dt)	15,70	16,70	19,50
Rapspreis (€/dt)	38,10	40,80	63,40
Betriebsertrag (€/ha)	1.712 €	1.741 €	2.160 €
Spezialaufw. Pflanzenbau (€/ha)	-452	-451	-567
Aufwand Arbeitserledigung (€/ha)	-699	-685	-737
Pachten/Mieten (€/ha)	-230	-231	-231
Zinsen (€/ha)	-43	-41	-41
Sonstiger Aufwand (€/ha)	-81	-76	-76
Gewinn (€/ha)	207 €	257 €	508 €
Privatentnahmen (€/ha)	-117 €	-192 €	-192 €
Eigenkapitalveränderung (€/ha)	65 €	90 €	316 €

Vorkalkulation 2021/22 Spezialisierte Schweinebetriebe			
Auswertungsstichtag: 28.09.2021		Datengrundlage: 28 Betriebe	
	WJ 2019/20	WJ 2020/21	Planung WJ 2021/22
Ferkelpreis (€/Ferkel)	68	37	31
Schweinepreis (€/Schwein)	192	143	138
Betriebsertrag (€/ha)	10.732 €	7.588 €	7.571 €
Spezialaufw. Tierproduktion (€/ha)	-6.728	-4.947	-5.191
Spezialaufw. Pflanzenbau (€/ha)	-481	-480	-660
Aufwand Arbeitserledigung (€/ha)	-1.047	-985	-1.052
Pachten/Mieten (€/ha)	-505	-410	-410
Zinsen (€/ha)	-78	-65	-65
Sonstiger Aufwand (€/ha)	-481	-421	-421
Gewinn (€/ha)	1.412 €	280 €	-228 €
Privatentnahmen (€/ha)	-822 €	-840 €	-840 €
Eigenkapitalveränderung (€/ha)	590 €	-560 €	-1.068 €

Standardbewertungen für die betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüsse zu den Bilanzstichtagen 30. April und 30. Juni (Auswahl)

	2020	2021	Änderung
Rinder	€/Tier	€/Tier	
Schlacht- und Mastkühe	890	840	6%
Mutter- und Ammenkühe	1.010	960	5%
Schweine	€/Tier	€/Tier	
Zuchtläufer 25 – 50 kg	60	70	-14%
Jungzuchtschweine bis 90 kg	80	90	-11%
Jungsauen	140	150	-7%
Jungeber	110	120	-8%
Mastläufer 25 – 50 kg	40	60	-33%
Mastschweine (Lebendgewicht)	85	95	-11%
Vorräte	€/dt	€/dt	
Winterweizen	14	13	8%
Speisekartoffeln	7	9	-22%
Zuckerrüben	3,4	3,2	6%
Feldinventar	€/ha	€/ha	
Winterweizen	880	837	5%
Winterroggen	661	705	-6%
Dinkel	619	678	-9%

Familienarbeitsverfassung, alle Angaben Bruttowerte (umsatzsteuerlich pauschalierende Betriebe)

Wichtig für den Vorsteuerabzug

Pflichtangaben einer Rechnung

Landwirte dürfen ab 2022 nur noch dann die Umsatzsteuerpauschalierung nutzen, wenn sie die im vorangegangenen Kalenderjahr neu eingeführte Umsatzhöchstgrenze von 600.000 Euro nicht überschreiten (Land & Wirtschaft berichtete zuletzt in Ausgabe 1/2021). Wer drüber liegt oder freiwillig in die Regelbesteuerung wechselt, muss seinen Kunden künftig regelmäßig 7 oder 19 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung stellen und Abnehmer, die ihm gegenüber mit Gutschriften abrechnen, informieren, ab wann ein anderer Steuersatz auszuweisen ist (siehe Artikel unten). Auch sind eingehende Rechnungen für den Vorsteuerabzug auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Folgende Angaben müssen zwingend in einer Rechnung oder Gutschrift enthalten sein:

Herr Michael Mustermann Musterstraße 5 22333 Musterstadt		1 Nils Nielsen Agrarservice Deichstraße 5 22222 Wiesenbüll	
Rechnung		3 Rechnungsdatum 30.09.2021	4 Rechnungsnummer RE2021-27
Objekt: Deichstraße, 522222 Wiesenbüll			
Für Grundstückspflegearbeiten am 29.09.2021 berechne ich Ihnen vereinbarungsgemäß:			
6	Baumpflegearbeiten einschließlich Motorsäge	6,5 Stunden a 38,50 €/Std.	250,25 €
	Abfuhr des Grünzeuges Schlepper mit Anhänger, einschl. Fahrer	2,0 Stunden a 65,00 €/Std.	130,00 €
	Anfahrpauschale	18 km a 1,20 €/km	21,60 €
	Nettobetrag		401,85 €
	zuzüglich 19 % Umsatzsteuer		76,35 €
	Gesamtbetrag		478,20 €
Zahlbar: 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug			
Soweit Sie unsere Leistungen als Nichtunternehmer oder Unternehmer für Ihren nichtunternehmerischen Bereich bezogen haben, sind Sie gemäß § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG verpflichtet, diese Rechnung mindestens 2 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde, aufzubewahren.			
Bankverbindung Muster-Bank Musterstadt		IBAN: DE12 3456 7890 1234 5678 99 BIC: BANKDE1MUS	
Steuer-Nr. 123/456/7890 9			

Name und Anschrift des leistenden Unternehmers 1

Name und Anschrift des Leistungsempfängers 2

Ausstellungsdatum der Rechnung 3

Fortlaufende Rechnungsnummer 4

Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung 5

Die Angabe des Monats reicht aus. Ist der Leistungs- oder Lieferungszeitpunkt identisch mit dem Ausstellungsdatum, genügt ein entsprechender Hinweis. Ergibt sich der Leistungszeitpunkt aus einem Lieferschein, muss in der Rechnung auf diesen Bezug genommen werden.

Der Zeitpunkt der Ausführung bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

- bei Abholung der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe maßgeblich,
- bei bewegten Lieferungen ist in der Regel als Tag der Lieferung der Tag des Beginns der Beförderung oder Versendung anzugeben,
- bei einer Dienstleistung oder anderen sonstigen Leistung ist der Zeitpunkt der Vollendung entscheidend. Erstreckt sich die Dienstleistung über einen längeren Zeitraum, genügt die Angabe des gesamten Leistungszeitraums.

Wird über eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet, handelt es sich um eine Rechnung über eine Anzahlung, bei der die Angabe des Zeitpunktes entbehrlich ist. Allerdings ist kenntlich zu machen, dass über eine noch nicht ausgeführte Leistung abgerechnet wird.

Menge und handelsübliche Bezeichnung 6

Die erbrachte Lieferung oder sonstige Leistung muss eindeutig bezeichnet sein.

Nach Steuersätzen aufgeschlüsseltes Entgelt 7

Der Rechnungssteller muss das Entgelt als Nettobetrag angeben. Gelten für einzelne Lieferungen oder sonstige Leistungen unterschiedliche Steuersätze oder sind sie steuerbefreit, ist das Entgelt aufzuteilen. Anzugeben sind

im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts wie Boni, Skonti und Rabatte, wenn diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind.

Steuersatz und Steuerbetrag 8

Bei einer steuerfreien Leistung ist auf die Steuerbefreiung hinzuweisen.

Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsstellers 9

Der Fiskus verlangt, dass auch rechnungsersetzende Verträge über Dauerleistungen eine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten, beispielsweise Miet- oder Leasingverträge.

Hinweis auf Aufbewahrungsfrist 10

Bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an Nicht-Unternehmer ist darauf hinzuweisen, dass der Kunde die Rechnung zwei Jahre lang aufbewahren muss.

Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers in Fällen der Steuerschuldumkehr (im Beispiel nicht enthalten)

Kleinbetragsregelung

Übersteigt der Wert der erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen nicht die Kleinbetragsgrenze von 250 Euro brutto, genügen aus Vereinfachungsgründen auf der Rechnung folgende Angaben:

- vollständiger Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- Bezeichnung der erbrachten Leistung,
- Entgelt und Umsatzsteuerbetrag in einer Summe sowie
- der Steuersatz oder bei einer Steuerbefreiung der Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Dies gilt nicht beim Versandhandel innerhalb der EU, bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.

Zu den Besonderheiten bei Gutschriften siehe unten. ■

Besonderheiten beachten

Abrechnungen mittels Gutschrift

Die Gutschrift stellt eine spezielle Form der Rechnung dar. Ihr wichtigstes Merkmal ist, dass sie vom Kunden ausgestellt wird und nicht vom leistenden Unternehmer. Für eine umsatzsteuerliche Anerkennung als Rechnung, die insbesondere den Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger sicherstellt, sind einige Besonderheiten zu beachten.

Was im Umsatzsteuergesetz als Ausnahme definiert wird, ist in der Landwirtschaft in weiten Bereichen der Regelfall: Eine Abrechnung per Gutschrift durch den Leistungsempfänger. Landwirte, die zum Beispiel Milch an eine Meierei, Getreide an den Landhandel, Schlachtvieh an einen Schlachthof oder Strom an ein Energieversorgungsunternehmen liefern, stellen darüber meist keine Rechnung aus, sondern erhalten vom Abnehmer eine Gutschrift. Diese Form der Abrechnung ist dann besonders praktisch, wenn nicht die liefernden Landwirte die wesentlichen Abrechnungsgrundlagen wie Fett- und Eiweißgehalt der Milch, Feuchtigkeit und Eiweißgehalt des Getreides, Magerfleischanteil und Klassifizierung von Schlachttieren oder die in das Netz eingespeiste Strommenge ermitteln, sondern ihre Kunden. Die Kunden teilen diese Daten den Landwirten dann in der Gutschrift mit.

Um die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs zu gewährleisten, müssen Gutschriften als solche gekennzeichnet sein: Auf einer Gutschrift muss auch Gutschrift stehen. Zudem muss die Gutschrift alle Pflichtangaben enthalten, die auch eine Rechnung als Voraussetzung für einen Vorsteuerabzug enthalten muss (siehe Artikel oben). Für einen Vorsteuerabzug ist es außerdem erforderlich, dass der Empfänger der Gutschrift zum Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt ist. Zudem müssen sich beide Parteien vorher auf eine Abrechnung per Gutschrift geeinigt haben, und die Gutschrift muss dem Empfänger auch tatsächlich zugestellt werden.

Landwirte sind gut beraten, alle Gutschriften zeitnah auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, wie folgendes Beispiel zeigt: Ein umsatzsteuerlich pauschalierender Landwirt gibt beim Kauf eines neuen Schleppers ein Altgerät in Zahlung. Der Landmaschinenhändler stellt den neuen Schlepper mit 19 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung, weist in der Abrechnung auch die Altmaschine mit 19 Prozent Umsatzsteuer aus und lässt sich diesen Betrag als Vorsteuer vom Finanzamt erstatten. Der pauschalierende Landwirt dürfte zutreffend aber nur 10,7 Prozent Umsatzsteuer in einer Gutschrift akzeptieren. Ratsam wäre, bei einer falsch ausgewiesenen Umsatzsteuer fristgerecht

Widerspruch gegen die Gutschrift einzulegen oder den Händler aufzufordern, die Gutschrift zu berichtigen. Wird der Fehler erst Jahre später, etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung, entdeckt, kann die Rechnung grundsätzlich noch korrigiert werden. Der Landwirt muss die Umsatzsteuer-Differenz eventuell an das Finanzamt abführen. Wenn das Unternehmen des Landmaschinenhändlers gar nicht mehr existiert, trägt der Landwirt den Umsatzsteuerschaden.

Bei einem Wechsel der Besteuerungsform, etwa von der Umsatzsteuerpauschalierung zur Regelbesteuerung oder von der Regelbesteuerung in die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung, sind Sie verpflichtet, Ihre Geschäftspartner, die per Gutschrift abrechnen, rechtzeitig über diese Veränderung zu informieren. Es gilt: Wer einem zu hohen Steuerausweis nicht widerspricht, schuldet den entsprechenden Differenzbetrag! ■

Unser Rat:

Die formalen Anforderungen an Rechnungen und Gutschriften bei der Umsatzbesteuerung sind komplex. Für Fragen zur ordnungsgemäßen Rechnungserstellung steht Ihnen Ihre Bezirksstelle mit Rat und Tat zur Verfügung.

Finanzverwaltung plant Automatismus einer jährlichen Anpassung des pauschalen Umsatzsteuersatzes

Umsatzsteuerpauschale soll auf 9,5 Prozent gesenkt werden

Pauschalierenden Landwirten droht ab dem kommenden Jahr ein deutlicher Einkommensverlust. Das Bundesfinanzministerium will den Durchschnittssatz auf landwirtschaftliche Erzeugnisse für das Jahr 2022 von heute 10,7 Prozent auf 9,5 Prozent senken. Das sieht ein Gesetzentwurf vor, den das Ministerium Anfang Oktober veröffentlicht hat. Außerdem ist ein Automatismus geplant, nach dem der Durchschnittssatz künftig jedes Jahr aufs Neue angepasst wird.

Die Bundesregierung legt bei der Neuregelung der Umsatzbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft nach. Nachdem bereits im vergangenen Jahr ein Gesetz in Kraft getreten war, nach dem Unternehmen ab 2022 die Umsatzsteuer nur noch dann pauschalieren dürfen, wenn ihr Gesamtumsatz im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 Euro betragen hat (Land & Wirtschaft berichtete zuletzt in Ausgabe 1/2021), hat ein neuer Gesetzentwurf nun die Höhe des pauschalen Durchschnittssatzes im Fokus. Dem Entwurf zufolge soll dieser für Umsätze im Jahr 2022 von bislang 10,7 auf 9,5 Prozent sinken.

Pauschalierenden Landwirten droht damit ein deutlicher Einkommensverlust. Sie verkaufen ihre Waren nicht mit der üblichen Umsatzsteuer, sondern erhalten auf den Nettopreis den Durchschnittssatz von bisher 10,7 Prozent (5,5 Prozent bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen). Die eingenommene Umsatzsteuer führen

sie nicht ans Finanzamt ab, bekommen im Gegenzug aber die beim Einkauf von ihnen gezahlte Umsatzsteuer auch nicht als Vorsteuer erstattet. Ein niedrigerer Steuersatz bedeutet für sie daher im Ergebnis nichts anderes als geringere Einnahmen.



Mit der Senkung des Durchschnittssatzes reagiert der Gesetzgeber ein zweites Mal auf rechtliche Vorgaben der EU. Die Pauschalierung ist bei der Umsatzsteuer EU-weit nur gestattet, um kleineren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben den hohen Aufwand einer Regelbesteuerung zu ersparen. Dabei wird unterstellt, dass pauschalierende Landwirte im makroökonomischen Durchschnitt aller betroffenen Betriebe und mehrerer Jahre etwa genauso viel Umsatzsteuer auf Vorleistungen wie zum Beispiel Futtermittel, Dünger, Pflanzenschutzmittel, Maschinen etc. zahlen, wie sie beim Verkauf ihrer Produkte über den Durchschnitts-

satz einnehmen. Die EU-Kommission ist seit langem der Auffassung, dass diese Rechnung in Deutschland nicht mehr aufgeht und dass die deutschen Landwirte durch zu hohe Pauschalsteuersätze mehr Geld einnehmen, als ihnen zusteht. Vor diesem Hintergrund hatte der Gesetzgeber bereits im Jahressteuergesetz 2020 festgelegt, dass der Durchschnittssatz regelmäßig zu beobachten und gegebenenfalls an die realen Verhältnisse anzupassen ist. Dem trägt das Bundesfinanzministerium mit der geplanten Senkung für das kommende Jahr nun Rechnung.

Der Gesetzentwurf sieht auch vor, den Durchschnittssatz für das folgende Kalenderjahr künftig jährlich nach einer festgelegten Formel automatisch zu ermitteln und festzulegen – und zwar aus dem Verhältnis von Vorsteuern zu den Umsätzen der pauschalierenden Unternehmer, jeweils gerechnet über die vorangegangenen drei Jahre auf der Grundlage der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Umsatzsteuerstatistik der Finanzverwaltung. Der Pauschalsteuersatz soll jährlich spätestens bis zum 30. September für das jeweils folgende Kalenderjahr bekanntgeben werden.

Damit dürfte der Entwurf nicht nur wegen der für das Jahr 2022 drohenden Einkommensverluste für pauschalierende Landwirte für Diskussionen sorgen. Ein sich jährlich ändernder Durchschnittssatz würde Unternehmern künftig zudem die Optionsplanung erheblich erschweren. Land & Wirtschaft wird über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens weiter berichten. ■

Finanzverwaltung vereinfacht Anerkennung als steuerliche Liebhaberei

Kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke



Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke können für alle offenen Veranlagungszeiträume beim Finanzamt beantragen, dass ihre Anlage als Liebhabereibetrieb eingestuft wird. Das hat das Bundesfinanzministerium mit einem Schreiben aus Juni 2021 mitgeteilt. Das neue Verfahren soll den Verwaltungsaufwand reduzieren. Gewinne, aber auch Verluste unterliegen dann nicht der Einkommensteuer.

Wenn Sie eine Photovoltaikanlage betreiben und den erzeugten Strom zumindest teilweise in das öffentliche Stromnetz einspeisen, sind Sie unternehmerisch tätig und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb. In Abhängigkeit von der Betriebsgröße ist dem Finanzamt mit der Einkommensteuererklärung entweder ein Jahresabschluss oder eine Einnahmenüberschussrechnung einzureichen. Der Aufwand ist bei kleineren Anlagen, die in der Anfangsphase steuerliche Verluste erzielen, oft unverhältnismäßig groß: Das Finanzamt fordert in Verlustfällen regelmäßig eine Prognose der Betriebseinnahmen und -ausgaben über die voraussichtliche Gesamtlauzeit der Anlage an, um abschätzen zu können, ob mit der

Anlage insgesamt überhaupt ein Totalgewinn erzielt werden kann. Ist dieses nicht der Fall, wird die Anlage von Anfang an als sogenannter steuerlicher Liebhabereibetrieb eingestuft, und Verluste und Gewinne werden steuerlich nicht berücksichtigt. Wer sich den Aufwand einer jährlichen Gewinnermittlung und einer Totalgewinnkalkulation über die gesamte Betriebsdauer der Anlage ersparen möchte, kann eine neue Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen und seinem Finanzamt schriftlich erklären, dass es sich steuerlich um einen Liebhabereibetrieb handelt. Ohne weitere Prüfung unterstellt der Fiskus dann, dass die Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, und prüft dies auch später nicht nach.

Für wen gilt die neue Regelung?

Die neue Regelung können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie

- eine Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von maximal zehn Kilowatt oder ein Blockheizkraftwerk mit einer installierten Leistung von maximal 2,5 Kilowatt betreiben und
- die Anlage auf selbst genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhausgrundstücken installiert ist und
- die Anlage nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurde.

Dies gilt auch dann, wenn Sie in der Immobilie ein häusliches Arbeitszimmer nutzen oder wenn Sie gelegentlich Zimmer mit maximalen Mieteinnahmen von 520 Euro im Jahr vermieten.

Wie kann die Vereinfachung genutzt werden?

Unter Angabe des Standortes, der Leistung der Anlage sowie dem Datum der erstmaligen Inbetriebnahme müs-

sen Sie dem Finanzamt schriftlich erklären, dass Sie die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen möchten.

Achtung: Antrag gilt rückwirkend und für Folgejahre

Ein Antrag auf Einordnung als Liebhabereibetrieb gilt nicht nur für die aktuelle Einkommensteuererklärung und die der Folgejahre, sondern auch für alle Vorjahre, sofern die Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind. Dadurch kann es zu Steuernachzahlungen und Steuerzinsen kommen. Die Ausübung des steuerlichen Wahlrechts dürfte vor allem für neu errichtete Kleinanlagen interessant sein oder für Anlagen mit bereits bestandskräftig veranlagten steuerlichen Verlusten in der Vergangenheit und zukünftig erwarteten Gewinnen. Da nach der Antragsstellung kein einkommensteuerlich relevanter Gewerbebetrieb (mehr) vorliegt, stellt die Anlage auch kein Betriebsvermögen dar, für das bei einer Betriebsaufgabe oder -veräußerung ein Aufgabegewinn oder -verlust steuerlich zu berücksichtigen wäre.

Was passiert, wenn das Wahlrecht nicht genutzt wird?

Wer Anfangsverluste einkommensteuerlich geltend machen möchte, kann dem Finanzamt auf Anforderung wie bisher einen Nachweis erbringen, dass die Anlage über die Gesamtlauzeit einen Totalgewinn erwirtschaftet wird.

Steuerlich relevante Änderungen melden

Wenn die Anlage, für die Sie gegenüber dem Finanzamt einen Liebhabereibetrieb erklärt haben, später die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregel nicht mehr erfüllt, etwa weil Sie sie vergrößern, müssen Sie dies dem Finanzamt mitteilen. Die Anlage wird dann steuerlich neu eingestuft. ■

Bundesverfassungsgericht entscheidet zur Höhe der Steuerzinsen

Sechs Prozent sind verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass eine Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich sechs Prozent ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig ist. Die Finanzämter dürfen das Gesetz allerdings für Verzinsungszeiträume bis einschließlich Dezember 2018 weiter anwenden. Für Verzinsungszeiträume ab Januar 2019 muss der Gesetzgeber bis Ende Juli 2022 eine neue gesetzliche Regelung schaffen – mit Rückwirkung. Die Richter haben auch entschieden, dass der Gesetzgeber die Verzinsung für die Jahre 2014 bis 2018 nicht rückwirkend ändern muss.

Bereits seit längerem sorgen die seit Jahrzehnten unverändert hohen Steuerzinssätze von sechs Prozent pro Jahr für Unverständnis und oft auch erhebliche wirtschaftliche Belastung. Das Marktzinsniveau ist kontinuierlich gesunken, und ein Ende der derzeitigen Niedrigzinsphase ist nicht zu erwarten. Der Steuerzinssatz hat sich in den vergangenen Jahren immer mehr von einem mittel- und langfristigem Normalzinsniveau entfernt.

Der am 18. August 2021 veröffentlichte Beschluss des BVerfG überraschte die Fachwelt kaum. Den Steuerzahlern war die Höhe der Zinsen, die das Finanzamt für Steuernachforderungen ansetzt, bereits seit langem nicht mehr vermittelbar. Bei Steuererstattungen haben Steuerpflichtige aber auch davon profitiert. Land & Wirtschaft hat wiederholt über Verfahren zur Zulässigkeit des Zinssatzes vor den Finanzgerichten, dem Bundesfinanzhof, Verwaltungsgerichten und dem BVerfG berichtet, zuletzt in Ausgabe 2/2018.

Verzinsung ab 2019 wird korrigiert

Der Gesetzgeber ist nunmehr verpflichtet, bis Ende Juli 2022 eine rückwirkende Neuregelung für alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 für noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide zu erlassen. Für Sie bedeutet dieser Beschluss: Wenn Sie für Zeiträume ab Anfang 2019 Steuerzinsen gezahlt haben, können Sie mit einer nachträglichen Korrektur ihres Steuerbescheids rechnen, sofern dieser noch nicht bestandskräftig ist. Wegen der bereits seit längerem unklaren Rechtslage hatten die Finanzämter die Zinsen zuletzt in der Regel vorläufig festgesetzt, weshalb sehr viele Steuerzahler betroffen sein dürften. Wie hoch die Verzinsung ab 2019 ausfällt, ist zurzeit noch offen.

Das Bundesfinanzministerium hat sich kurz nach Veröffentlichung des Beschlusses des BVerfG mit einem Schreiben aus September 2021 zur weiteren Vorgehensweise geäußert:

- In sämtliche Steuerbescheide werden bis zu einer gesetzlichen Neuregelung Aussagen in Form von Nebenbestimmungen und Erläuterungen aufgenommen, um nach einer gesetzlichen Neuregelung den entsprechenden Zinssatz anwenden zu können.
- Endgültige, nicht mehr änderbare Zinsfestsetzungen für Zeiten ab Januar 2019 sind hiervon grundsätzlich nicht betroffen.
- Neu zu erlassende Bescheide, mit denen eine erstmalige Festsetzung von Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen einhergehen würde, werden von vornherein in Bezug auf diese Zinsen vorläufig „auf Null“ gesetzt, bis der Gesetzgeber die Ersatzregelung geschaffen hat und das Finanzamt diese sodann auf die Fälle – rückwirkend – anwenden kann.
- Bescheide, die vor dem Beschluss des BVerfG ergangen waren und die noch nicht endgültig sind, bleiben grundsätzlich weiterhin nicht endgültig, solange sie von keinem der Beteiligten „angefasst“ werden – unabhängig davon, ob die betreffenden Zinszahlungen geleistet, gestundet oder in anderer Weise ausgesetzt worden sind. Sobald der Gesetzgeber eine Ersatzregelung getroffen hat

und damit für alle Beteiligten klar sein wird, welche Änderungen sich konkret ergeben, werden die Finanzämter diese Änderungen eigenständig und grundsätzlich ohne weiteren Antrag der Steuerpflichtigen in jedem einzelnen Fall von sich aus automatisiert vornehmen.

- Bei Bescheiden, die vor der Entscheidung des BVerfG ergangen sind und die jetzt geändert werden müssen, kommt es darauf an, ob sich durch die Änderung eine weitere Nachzahlung ergibt oder ob etwas zu erstatten ist: Bei einer weiteren Nachzahlung wird das Finanzamt die weiteren Zinsen – wie bei den Neufestsetzungen (siehe oben) – vorläufig „auf Null“ setzen. Bei einer Erstattung aufgrund nachträglich verminderter Zinshöhe wird das Finanzamt die zu viel gezahlten Zinsen mit erstatten. Maßgeblich ist also der jeweilige Änderungsbetrag – nach oben und nach unten.

- Je nachdem, wie der Gesetzgeber die Ersatzregelung ausgestaltet, werden die Finanzämter die Nachzahlungs- und Erstattungszinsen entsprechend neu festsetzen.

Verzinsung bis 2018 bleibt weiter anwendbar

Das BVerfG hat das bisherige Recht für die Jahre 2014 bis 2018 ausdrücklich für weiter anwendbar erklärt. Trotz Verfassungswidrigkeit auch für diese Jahre muss der Gesetzgeber die Zinshöhe nicht rückwirkend ändern. Die Verfassungsrichter lassen es damit angesichts der drohenden Milliardenrückzahlungen bei einem "blauen Auge" für den Fiskus. Für betroffene Steuerzahler, die zum Beispiel nach einer Betriebsprüfung hohe Steuernachzahlungen für die Jahre 2014 bis 2018 zu leisten hatten oder zukünftig noch leisten müssen, ist dieses Ergebnis bitter. Im krassensten Fall können immerhin bis zu 30 Prozent Zinsen für die betroffenen fünf Jahre angefallen sein beziehungsweise noch anfallen, die das BVerfG nunmehr legitimiert. ■

Unsere Meinung:

Es bleibt abzuwarten, ob es zu einer Neuregelung mit einem deutlich niedrigeren Festzinssatz als bisher oder zu einem variablen Zinssatz kommt. In Anbetracht des aktuellen Marktzinsniveaus wäre nach unserer Beurteilung eine Vollverzinsung in Höhe von maximal drei Prozent pro Jahr angemessen.

Voraussichtlich wird der Gesetzgeber den aktuellen Beschluss des BVerfG zur Verzinsung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen nicht unmittelbar eins zu eins auch auf die Höhe der steuerlichen Stundungs-, Aussetzungs- und Hinterziehungszinsen übertragen. Deren Anfall, so das BVerfG, würden Steuerpflichtige teilweise bewusst in Kauf nehmen – anders als bei der Vollverzinsung, die in weiten Bereichen auch durch die Bearbeitungsdauer in den Finanzämtern beeinflusst wird.

Zur Frage der Angemessenheit von Steuerzinsen ist aktuell ein weiteres maßgebliches Verfahren vor dem BVerfG anhängig, nämlich zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen mit derzeit ebenfalls sechs Prozent pro Jahr. Das Finanzgericht Köln hat die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vor etwa eineinhalb Jahren dem BVerfG vorgelegt, mit einer Entscheidung kann auf Grund der gerichtlichen Bearbeitungszeiten aber frühestens in zwei bis drei Jahren gerechnet werden. In Anbetracht der besonderen Wirkungsweise des steuerlichen Abrechnungszinses könnte dann ein Paukenschlag für den Fiskus folgen. Ein weiteres Verfahren vor dem BVerfG betrifft die Höhe des Abzinsungssatzes für Verbindlichkeiten von 5,5 Prozent pro Jahr in den Steuerbilanzen, das ebenfalls mit Spannung erwartet wird.



Beschränkte Verlustverrechnung bei Aktien verfassungswidrig?

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Dürfen Anleger Verluste, die sie aus Aktiengeschäften erleiden, bald nicht nur mit Aktiengewinnen, sondern auch anderen Einkünften aus Kapitalanlagen wie Dividendenzahlungen oder Zinsen steuerlich verrechnen? Diese Frage hat das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden, nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) im November 2020 eine entsprechende Beschlussvorlage in Karlsruhe eingereicht hat.

Seit 2009 unterliegen Gewinne und Verluste aus Aktienverkäufen unabhängig von einer Haltefrist in vollem Umfang der Besteuerung, sofern die betreffenden Aktien ab dem Jahr 2009 erworben wurden. Da Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Abgeltungssteuer von 25 Prozent unterliegen, sieht das Einkommensteuergesetz vor, dass Verluste aus Kapitalvermögen nur mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden dürfen. Für Aktienverluste gilt darüber hinaus eine zusätzliche Verrechnungsbeschränkung: Sie dürfen nur mit Gewinnen, die aus Aktienverkäufen entstehen, ausgeglichen werden, nicht aber mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen.

Der BFH sieht in diesem Punkt eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung. Steuerpflichtige würden unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. So greife unter anderem für Verluste beim Verkauf von Investmentfondsanteilen, Optionsscheinen, Zertifikaten oder Termingeschäften keine entsprechende Verrechnungsbeschränkung. Die gesetzliche Unterscheidung sei weder mit der Gefahr erheblicher Steuermindereinnahmen noch mit der Verhinderung von missbräuchlichen Gestaltungen oder mit außerfiskalischen Lenkungszielen zu rechtfertigen. ■

Coronakrise Spezial

Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf der Homepage!



www.lbv-net.de



Ab August 2021 verschärfte Meldepflichten

Transparenzregister

Die Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister bringt wichtige Änderungen bei den Meldepflichten mit sich. Die bisherige Regelung, nach der die Mitteilungspflicht als erfüllt gilt, wenn sich die Angaben bereits aus Eintragungen in anderen öffentlich zugänglichen Registern ergeben, entfällt. Betroffene Gesellschaften und Rechtseinheiten müssen nach dieser Gesetzesänderung nunmehr selbst aktiv werden und innerhalb bestimmter Fristen eine Meldung abgeben, sonst drohen ihnen teils empfindliche Geldstrafen.

Um Geldwäsche, Steuerflucht und Terrorismusfinanzierung wirksam zu bekämpfen, führen alle EU-Mitgliedstaaten sogenannte Transparenzregister. Alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften sind in Deutschland gesetzlich verpflichtet, im Transparenzregister Angaben zu den „wirtschaftlich Berechtigten“ zu machen. Dies betrifft alle Kapitalgesellschaften wie AG oder GmbH, eingetragene Genossenschaften und Vereine genauso wie eingetragene Personengesellschaften wie OHG, KG, GmbH & Co. KG oder PartG, darüber hinaus aber auch Stiftungen und vergleichbare Rechtsformen. Für die GbR besteht grundsätzlich keine Mitteilungspflicht.

Bisher hielt das Transparenzregister nicht in jedem Fall die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten selbst vor. Für Gesellschaften, bei denen die geforderten Daten im Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister elektronisch abrufbar sind, hat das Transparenzregister bislang auf diese Quellen verwiesen. Dadurch, dass die Daten in bereits bestehenden Registern elektronisch zugänglich sind, wurde eine Mitteilung an die Verwaltung als gegeben angenommen (Mitteilungsfiktion). Diese Vereinfachung wurde mit einer Anfang August 2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderung gestrichen, weil das Transparenzregister zu einem Vollregister ausgebaut werden soll.

Viele Unternehmen sind jetzt erstmals meldepflichtig. Dadurch, dass es keine Ausnahmen mehr für bestimmte Rechtsträger gibt, steigt die Zahl der Unternehmen, die selbst aktiv werden und dem Transparenzregister Daten melden müssen, nach Schätzungen von bisher rund 400 Tausend auf etwa 2,3 Millionen an. Es ist dem für das Transparenzregister zuständigen Bundesanzeiger Verlag nicht möglich, die in anderen Registern vorliegenden Daten automatisch zu übernehmen. Eine Ausnahme gibt es nur für eingetragene Vereine. Deshalb sollten sämtliche Gesellschaften und Genossenschaften ihre Mitteilungspflicht prüfen und eventuell notwendige Meldungen veranlassen.

Meldepflichtig sind folgende Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten: Vor- und Nachname (wie im Personalausweis angegeben), Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie alle Staatsangehörigkeiten. Wirtschaftlich berechtigt sind natürliche Personen, die als Gesellschafter mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Dies kann auch über eine mittelbare Beteiligung gegeben sein. Falls danach kein Gesellschafter oder Mitglied als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist, gelten sämtliche Geschäftsführer oder Vorstände fiktiv als wirtschaftlich Berechtigte.

Übergangsfristen

Gesellschaften, für die bis Ende Juli 2021 noch die Mitteilungsfiktion galt, müssen je nach Rechtsform ihre Meldung zum Transparenzregister spätestens bis zu folgenden Stichtagen abgeben:

- AG, SE, KGaA bis zum 31. März 2022,
- GmbH, PartG, eG, SCE bis zum 30. Juni 2022 und
- alle anderen bis zum 31. Dezember 2022.

Alle bisher nicht von der Mitteilungsfiktion erfassten Gesellschaften müssen bereits heute registriert sein und ihre wirtschaftlich Berechtigten gemeldet haben.

Die Eintragung ins Transparenzregister erfolgt online nach Registrierung unter www.transparenzregister.de durch Personen mit gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsbefugnis. Die Meldepflicht wird vom Bundesverwaltungsamt überwacht. Das Amt kann Bußgelder verhängen, wenn Unternehmen ihren Pflichten nicht nachkommen. Die Strafen können erheblich sein: Je nach Verstoß kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu fünf Millionen Euro oder zehn Prozent des Gesamtumsatzes verhängt werden.

Auch Vereine sollten ihre Pflichten überprüfen

Für nicht wirtschaftliche, im Vereinsregister eingetragene Vereine erstellt der Bundesanzeiger-Verlag anhand der Daten aus dem Vereinsregister bis Ende 2022 eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer gesonderten Meldung bedarf. Alle Mitglieder des Vereinsvorstands werden bei der automatischen Übertragung als wirtschaftlich Berechtigte erfasst. Dabei wird als Wohnsitzland Deutschland und als einzige Staatsangehörigkeit die deutsche angenommen, soweit diese Daten nicht im Vereinsregister vorhanden sind.

Unabhängig von dieser Vereinfachung müssen auch eingetragene Vereine dem Transparenzregister ihre wirtschaftlich Berechtigten melden, wenn

- eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zu der Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist,
- es mindestens einen wirtschaftlich Berechtigten gibt, der nicht Vorstand des Vereins ist oder
- mindestens ein wirtschaftlich Berechtigter seinen Wohnort außerhalb Deutschlands hat oder eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche oder eine weitere Staatsangehörigkeit neben der deutschen besitzt.

Daher sollten auch Vereine nach der Gesetzesänderung prüfen, ob für sie Handlungsbedarf besteht. ■

Land & Wirtschaft begrüßt

54 neue Auszubildende im LBV Unternehmensverbund

Zum neuen Ausbildungsjahr 2021 haben 54 junge Menschen eine Ausbildung zur oder zum Steuerfachangestellten in den Kanzlei- und Bürostandorten des LBV Unternehmensverbundes begonnen. Leider musste aufgrund der Corona-Pandemie auch in diesem Jahr das traditionelle einwöchige Starter-Camp auf dem Gelände der DEULA in Rendsburg ausfallen. Stattdessen hat die Personalabteilung für alle neuen Auszubildenden wieder ein virtuelles Treffen mit verschiedenen Aktivitäten organisiert und ihnen so die Möglichkeit gegeben, einander kennenzulernen und Tipps zum Kanzleialltag zu bekommen. Wir wünschen dem Nachwuchs im Steuerfach viel Spaß, Energie und Erfolg im neuen Berufsalltag.

Unsere neuen Auszubildenden (alphabetische Reihenfolge; in Klammern der jeweilige Ausbildungsort)

Ajat Al-Abudi (Kiel), Kaya Maria Ay (Neumünster), Nicole Beckert (Kröpelin), Fabian Besch (Kropp), Tom Bünning (Oldenburg), Olga Coman (Bad Segeberg), Katharina Dombrowski (Grimmen), Celina Doormann (Hohenwestedt), Jasmina Dugonjic (Bremen), Oguzhan Tim Dursun (Rostock), Carlotta Groth (Kiel), Leonie Hagge (Schleswig), Maico-Sebastian Hansen (Bad Segeberg), Syster Katrin Hars (Husum), Hanna Hollesen (Henstedt-Ulzburg), Sarah Sophie Holst (Schleswig), Sophie Holz (Tarp), Katharina Holzer (Kiel), Michael Ivanov (Wettringen), Iva Karadzova (Lübeck), Simone Karrasch (Preetz), Zyanya Helena Korjahn (Büdelndorf), Sören Lander (Leck), Janek Mahnke (Mölln), Franziska Maria Malek (Elmshorn), Nicole Marquardt (Leck), Alina Mehmeti (Wettringen), Beatrice Meyer (Flensburg), Jim Mikel Anton Neger (Itzehoe), Vanessa Neumann (Rostock), Saskia Otte (Bad Segeberg), Christopher Prall (Eckernförde), Delia Josephine Radtke (Fehmarn), Marcus Reinholz (Marne), Eike Christian Reuschenbach (Kappeln), Michelle Riebe (Schwerin), Maurice Sablotny (Hohenwestedt), Nazanin Shafiei (Pattensen), David Schillmann (Meldorf), Björn Schupp (Bad Oldesloe), Theo Schütz (Kröpelin), Niklas Semsrott (Güstrow), Daria Skuza (Grevesmühlen), Johanna Struve (Heide), Oke Marvin Stuller (Mittelangeln), Bryan Maximilian Tappe (Perleberg), Kaan Tokgöz (Wettringen), Carmen Victoria Voß (Wilster), Calina Voßbeck (Bad Segeberg), Leila Wasirjan (Bad Doberan), Mia Marei Weinreich (Husum), Fynn Winkelmann (Bad Segeberg), Jasmin Witt (Eutin), Christina Wulff (Bad Segeberg)

Einladung zur Mitgliederversammlung 2021

Mittwoch, 17. November 2021, um 9.30 Uhr in den Holstenhallen Neumünster

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband lädt seine Mitglieder und Gäste zur Mitgliederversammlung 2021 ein.

9.30 Uhr Mitgliederversammlung

1. Begrüßung
2. Jahresbericht 2019/2020
3. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung
4. Verschiedenes

10.15 Uhr Kaffeepause

10.30 Uhr Grußworte

Jan Philipp Albrecht

Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein – angefragt

Detlef Kurreck

Präsident des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

11.00 Uhr Verabschiedung von Friedrich Bennemann als Vorstandsvorsitzender des Buchführungsverbandes

Friedrich Bennemann war 25 Jahre lang ehrenamtlich für den Landwirtschaftlichen Buchführungsverband tätig, davon 20 Jahre als Vorstandsvorsitzender. In seine Amtszeit fielen weitreichende Veränderungen in der Organisation des LBV Unternehmensverbundes und eine äußerst erfolgreiche Entwicklung, insbesondere der Tochtergesellschaften.

11.30 Uhr Fachvortrag

Zukünftige Rahmenbedingungen und wirtschaftliche Perspektiven für landwirtschaftliche Unternehmer:

Was kommt auf uns zu und welche Folgerungen ergeben sich für das Betriebsmanagement?

Ute Volquardsen

Präsidentin der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Mitglied der von der Bundesregierung eingesetzten Zukunftskommission Landwirtschaft

Prof. Dr. Uwe Latacz-Lohmann

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Leiter der Abteilung Landwirtschaftliche Betriebslehre und Produktionsökonomie, von 2009 bis 2021 Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

12.45 Uhr 100 Jahre Landwirtschaftlicher Buchführungsverband

Vorstellung der Chronik zum Jubiläum des LBV Unternehmensverbundes

Dirk Klaus Andresen

Journalist und Inhaber der Medienagentur Der Goldachter

13.00 Uhr Mittagessen und Ende der Veranstaltung

Traditionelle Erbsensuppe und vegetarische Variante.

Treffen Sie sich mit Berufskollegen, Geschäftspartnern, unseren Beratern und Referenten in zwangloser Runde zu einem Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

Unsere Referenten

Ute Volquardsen

bewirtschaftet mit ihrer Familie im Kreis Nordfriesland einen Ackerbaubetrieb mit Geflügelhaltung, Schweinemast und Hofladen, Windkraft sowie Photovoltaik. Sie ist seit 2010 Mitglied des Delegiertenausschusses und seit 2016 im Aufsichtsrat der SHBB Steuerberatungsgesellschaft. Seit Dezember 2018 steht sie als erste Frau bundesweit an der Spitze einer Landwirtschaftskammer. Als Kammerpräsidentin ist Frau Volquardsen Mitglied der von der Bundesregierung eingesetzten Zukunftskommission Landwirtschaft.



Prof. Dr. Uwe Latacz-Lohmann

hat nach einer Ausbildung zum Landwirt in Göttingen Agrarökonomie studiert und dort auch promoviert. Bevor er 2002 zum Professor für Landwirtschaftliche Betriebslehre und Produktionsökonomie an die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel berufen wurde, war Latacz-Lohmann Hochschuldozent an den Universitäten von Cambridge und London. Daneben hat Latacz-Lohmann eine Gastprofessur für Umwelt- und Ressourcenökonomie an der University of Western Australia in Perth inne.



Dirk Klaus Andresen

wechselte vom Leistungssport in die Redaktionen verschiedener Verlage (Axel Springer, Gruner & Jahr, Ringier) und war als leitender Redakteur und Entwickler am Aufbau von Zeitungen und Zeitschriften beteiligt. Seit 2004 arbeitet er als Berater für mittelständische Unternehmen im Sport und Gesundheitswesen. Seine Medienagentur Der Goldachter in Ratzeburg arbeitet überwiegend in der Medienberatung, speziell in der Konzeption von Internetauftritten, in der Koordination von Printprojekten und in der Abwicklung von Filmprojekten.



Die Mitglieder des Delegiertenausschusses, des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie die Steuerberater der örtlichen Kanzleien und Büros freuen sich auf Ihre Teilnahme!

Ihre Familienangehörigen und Gäste sind uns herzlich willkommen.

Wir bitten um Anmeldung unter lbv-net.de/anmeldung



Bei unserer Veranstaltung ist die aktuell geltende 3G-Regelung zu beachten. Ein entsprechender Nachweis ist zur Veranstaltung mitzubringen und vorzuzeigen. Beachten Sie bitte auch, dass es sich bei den Tests um einen Antigen-Test und nicht um einen Selbsttest handelt.

In Halle 4 gilt keine Maskenpflicht und keine besondere Abstandsregelung.

Zitat
Der beste Weg,
die Zukunft
vorauszusagen,
ist, sie zu gestalten.

Willy Brandt
Ehemaliger Bundeskanzler,
Friedensnobelpreisträger
1913 – 1992

Steuertermine Oktober bis Dezember 2021

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer		
	11.10.	14.10.
Umsatzsteuer		
	10.11.	15.11.
	10.12.	13.12.
Lohnsteuer	11.10.	14.10.
Kirchensteuer	10.11.	15.11.
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Gewerbesteuer	15.11.	18.11.
Grundsteuer	15.11.	18.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendammm 39, 24103 Kiel
Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • TEXTCHEF: Eike Schäfer
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2021
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendammm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de